

## Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsleiter/in CZV

### Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Buchstabe a CZV wird einer Weiterbildungsstätte die Anerkennung erteilt, wenn die Leitung für eine einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet.

In Ziffer 4.41 der Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung vom 5.12.2014 wird von Weiterbildungsleiter/innen (WBL) verlangt, ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen mit einem SVEB-1 Zertifikat nachzuweisen.

### Handlungsbedarf

Um für die in den verschiedenen Bereichen der obligatorischen Weiterbildung tätigen Lehrpersonen vergleichbare Zulassungsbedingungen zu schaffen, sollen auch WBL von Ausbildungsstätten, die CZV Weiterbildungskurse anbieten, ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen sowohl mit einem SVEB-1 Zertifikat als auch im Rahmen einer *Gleichwertigkeitsprüfung* nachweisen können.

### Lösungsansatz

Für die Prüfung der einem SVEB-1 Zertifikat gleichwertigen Ausbildungen gibt es (analog der Zweiphasenausbildung bzw. der Praxis im Berufsbildungswesen<sup>1</sup>) zwei Möglichkeiten:

- a) kollektive Anerkennung von Bildungsleistungen
- b) Validierung der Bildungsleistungen von Einzelpersonen

### Kollektive Anerkennung von Bildungsleistungen

Folgende Abschlüsse bzw. Aus- und Weiterbildungen werden anerkannt:

- Master of Arts in Educational Sciences
- Master of Science in Berufsbildung, Eidgenössisches Zertifikat für haupt- oder nebenberufliche Berufsbildnerin: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zollikofen, Lausanne, Lugano und Zürich
- Abschlüsse pädagogischer Hochschulen für die Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe II
- Passerelle SVEB – EHB (Ergänzungsmodul für nebenberufliche Lehr- und Ausbildungspersonen mit einem Abschluss SVEB 1)
- Ausbildungsleiter/in mit eidgenössischem Diplom (Stufe 3), SVEB
- Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in (Stufe 2), SVEB
- ...

Die Liste der Aus- und Weiterbildungen kann auf Grund der Erfahrungen mit der Durchführung von Gleichwertigkeitsprüfungen periodisch angepasst und erweitert werden.

---

<sup>1</sup> Grundlage der Lösungsansätze bilden das im Jahr 2010 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (heute SBF) herausgegebene Dokument *Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung* sowie die *Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung* (SVEB, 2015). Ein eidgenössischer Berufsabschluss kann mit einem ordentlichen Qualifikationsverfahren (Lehrabschluss) sowie anderen Qualifikationsverfahren erlangt werden.

### **Validierung der Bildungsleistungen von Einzelpersonen**

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit können wie in der Berufsbildung neben den Nachweisen der formalen Bildung auch weitere Lernerfahrungen, berufliche Handlungskompetenzen sowie die Allgemeinbildung geltend gemacht werden. Die Validierung von Bildungsleistungen der WBL wird den Weiterbildungsstätten übertragen. Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte:

- 1 Die Weiterbildungsstätte gemäss Art. 21 CZV erstellt ein *Validierungsdossier*, das Daten, Fakten und Nachweise zum Qualifikationsprofil (Zeugnisse, Abschlüsse, Arbeitsbestätigungen, Lebenslauf) und der Allgemeinbildung (Kursausweise, Zertifikate) der als WBL vorgesehenen Person enthält.
- 2 Die Weiterbildungsstätte entscheidet auf Grund des Validierungsdossiers bzw. der vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen als WBL erfüllt.
- 3 Die Weiterbildungsstätte verfasst einen Beurteilungsbericht und reicht diesen bei der Geschäftsstelle der asa ein, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Auftrag der zuständigen Behörden der Standortkantone überprüft.
- 4 Lehnt die Geschäftsstelle der asa die Anerkennung der als WBL bezeichneten Person ab, kann bei der KQS mit schriftlicher Begründung eine Neubeurteilung des Gesuchs beantragt werden.
- 5 Die Geschäftsstelle der asa führt verbunden mit einer Anhörung der Ausbildungsstätte eine Neubeurteilung des Gesuches durch.
- 6 Die KQS entscheidet auf Grund des Antrags der Geschäftsstelle der asa.
- 7 Für Beschwerden gegen Entscheidungen der KQS kommt kantonales Recht zur Anwendung.

Für die Überprüfung des Gesuchs verrechnen wir CHF 120.- pro Stunde.

Bern, 01.03.2018